

360/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T o n č i ć und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die soziale Betreuung der österreichischen Jungakademiker,  
insbesondere die Unterstützung der studentischen Krankenhilfe.

-.-.-

Die österreichischen Jungakademiker, welche in Zukunft in führender Stellung in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft an der Gestaltung der Geschichte des österreichischen Staates mitarbeiten sollen, sind infolge der allgemein schwierigen Situation der Nachkriegsjahre und der wirtschaftlichen Verhältnisse in eine katastrophale Lage geraten. Aus Elternhaus und Hochschule erwachsen sind sie grösstenteils noch nicht in die normale Struktur der Volkswirtschaft eingegliedert und sind daher besonders in sozialer Hinsicht gefährdet, eine Tatsache, welche sich - falls nicht in Kürze gesetzliche Massnahmen zur Abhilfe dieses Übelstandes getroffen werden - in absehbarer Zeit zum Nachteil des österreichischen Staates auswirken wird.

Nunmehr ist infolge der Preissteigerung durch fünf Lohn- und Preisabkommen, insbesondere durch die exorbitanten Tarifierhöhungen der öffentlichen Krankenanstalten und übrigen Einrichtungen der Sozialfürsorge, auch die Institution der Österreichischen Hochschülerschaft, welche seit 1945 aus eigenen Mitteln die soziale Betreuung der Studierenden aller Hochschulen Österreichs zur allgemeinen Zufriedenheit bisher erfüllen konnte, zu einschneidenden Kürzungen der Leistungen der studentischen Krankenhilfe gezwungen worden, da die finanziellen Mittel der Hochschülerschaft <sup>unter den gegebenen Umständen nicht mehr den Anforderungen</sup> auf diesem Gebiete genügen können, wodurch die gesamte Arbeit der studentischen Selbstverwaltung bedroht erscheint.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, der studentischen Krankenhilfe der Österreichischen Hochschülerschaft aus den Mitteln des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, nämlich aus dem in Gruppe 12 Kapitel 15 Titel 6 § 6 des Bundesvoranschlages vorgesehenen Dispositionsfonds von 4 Millionen Schilling eine Subvention in der Höhe von 300.000 S zur Erfüllung ihrer im Interesse des gesamten Staates gelegenen Arbeit zu gewähren?

-.-.-